



PROTOKOLL Nr. 28 der Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern

Tag und Zeit	Montag, 23. Juni 2025, 19.30 – 20.55 Uhr
Ort	Sitzungszimmer der Verwaltung Farnern
Vorsitz	Geissmann Franz, Gemeindepräsident
Protokoll	Heiniger Martina, Gemeindeschreiberin
Anwesende Gemeinderat	Ackermann Isidor, Allemann Andrea, Egger Jürg, Scheidegger Rolf
Entschuldigte Gemeinderat	-
Stimmzähler	vorgeschlagen und gewählt ist: - [REDACTED]
Einberufung/Aktenauflage	(Art. 9 Gemeindeverordnung und Art. 33 OgR) Die Gemeindeversammlung wurde fristgerecht in den Anzeigern Oberaargau West, Nr. 21 vom 22. Mai 2025 und Nr.22 vom 28. Mai 2025 publiziert. Mit dem Dorfläbe Nr. 43 und der Botschaft vom Juni 2025 wurde über die Versammlung informiert. Die Aktenauflage ist vorschriftsgemäss vor der Versammlung erfolgt. Die Unterlagen wurden auch auf der Homepage der Gemeinde Farnern veröffentlicht.
Stimmrecht (Art. 23 OgR)	Wer in der Gemeinde Farnern seit drei Monaten wohnhaft und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, darf an der Gemeindeversammlung mit Stimmrecht teilnehmen. Nicht stimmberechtigte Personen nehmen in der hinteren Sitzreihe Platz. Gemäss Artikel 23 des OgR wird gegen das Stimmrecht von Anwesenden keine Einwände erhoben. Sie sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt.
Stimmberechtigte	33 Anwesende 172 Stimmberechtigte, davon 28 anwesend (16.27%)
Nicht Stimmberechtigte	Total: 5 Personen: - Heiniger Martina, Gemeindeschreiberin - Berchtold Renate, Finanzverwalterin - [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]
Medien	-

Rügepflicht (Art. 36 OgR)

Der Vorsitzende macht auf Art. 36 OgR aufmerksam. Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensfehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Bei Unterlassung eines solchen Hinweises, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Die Versammlung ist hiermit eröffnet.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandenliste

Referent: Franz Geissmann

1. Jahresrechnung 2024: Beratung und Genehmigung
2. Legate: Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17.12.1993
3. Kreditantrag Teilsanierung Gmeinmattweg
4. Oberstufenverband Wiedlisbach, Teilrevision Organisationsreglement: Beschlussfassung
5. Aufhebung Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Farnern: Beratung und Genehmigung
6. Informationen aus dem Gemeinderat
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob eine Änderung der Reihenfolge gewünscht wird.

Diskussion:

Sowohl Diskussion als auch Änderungswünsche zur Reihenfolge werden nicht verlangt.

Versammlungsbeschluss:

Die Traktanden werden einstimmig genehmigt und in der vorgegebenen Reihenfolge behandelt. Gemäss Art. 39 Organisationsreglement wird auf die genannten Traktanden eingegangen.



Traktandum 1

Jahresrechnung 2024: Beratung und Genehmigung **Referenten: Franz Geissmann und Renate Berchtold**

Der Präsident verweist auf die Aktenaufgabe. Es hat vorgängig die Möglichkeit bestanden, die Unterlagen bei der Finanzverwaltung zu beziehen oder auf der Verwaltung einzusehen. Die Finanzverwalterin Renate Berchtold stellt die Jahresrechnung 2024 aufgrund des Vorberichts ergänzend vor:

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 25'696.10** ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 162'724.00. Somit ergibt sich eine Besserstellung von CHF 188'420.10. Nach HRM2 muss das Gesamtergebnis, d.h. vor Abschluss der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 60'737.27** ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 95'455.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 156'192.27.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen gebührenfinanzierte Bereiche:

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 22'785.49** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 32'134.00. Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29001.00) kann per 31.12.2024 von CHF 110'012.07 auf CHF 87'226.58 reduziert werden, da durch die Erhöhung der Aktivierungsgrenze diverse Unterhaltsarbeiten über die Erfolgsrechnung verbucht werden konnten. Es ist das Ziel, den Bestand des Kontos Rechnungsausgleich in den nächsten Jahren zu senken. Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29301.00) beträgt per 31.12.2024 CHF 137'706.85.

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 13'466.08** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 34'600.00. Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29002.00) konnte per 31.12.2024 von CHF 111'436.32 auf CHF 97'970.24 reduziert werden, da durch die Erhöhung der Aktivierungsgrenze diverse Unterhaltsarbeiten über die Erfolgsrechnung verbucht werden konnten. Es ist das Ziel, den Bestand des Kontos Rechnungsausgleich in den nächsten Jahren zu senken. Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29302.00) beträgt per 31.12.2024 CHF 345'400.41.

Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 1'210.40** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 535.00. Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29003.00) beträgt per 31.12.2024 CHF 88'933.65.

Erfolgsrechnung 2024

Der Personalaufwand liegt 4,84 % unter dem Budget. Im Budget 2024 wurde bereits mit den höheren Stundenansätzen der neuen Verordnung Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen gerechnet, welche schlussendlich erst per 01.01.2025 in Kraft trat.

Beim Sachaufwand ergibt sich eine Unterschreitung des Budgets von 20,85 %, dies vor allem bei den Dienstleistungen und Honoraren sowie beim baulichen und betrieblichen Unterhalt. Bei den Honoraren konnten grosse Einsparungen gemacht werden durch geringere Unterstützung durch die Gemeinde Oberbipp sowie durch tiefere Holzrüstlöhne. Beim baulichen Unterhalt mussten die Budgetkredite für das Leitungsnetz Wasser und für das Kanalnetz nicht voll ausgeschöpft werden.

Die planmässigen Abschreibungen in der Rechnung 2024 sind um CHF 7'122.60 tiefer als im Budget berechnet, da nicht alle geplanten Investitionen realisiert wurden.



Einwohnergemeinde Farnern

Die Steuereinnahmen liegen um CHF 81'207.90 oder 13,65 % über dem Budget. Mehreinnahmen wurden insbesondere bei den Einkommenssteuern natürliche Personen und bei den Vermögensgewinnsteuern erzielt. Hingegen resultiert ein Minderertrag aus den Gewinnsteuern juristische Personen. Gegenüber dem Vorjahr steigt der Steuerertrag um rund CHF 136'800.00.
(Detaillierte Begründungen zu den Abweichungen siehe Jahresrechnung, Seite 18 – 23).

Investitionsrechnung 2024

Im Jahr 2024 wurden Nettoinvestitionen von CHF 19'230.80 vorgenommen. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 155'000.00. Die Nettoinvestitionen sind somit um CHF 135'769.20 tiefer ausgefallen. Die im Budget geplante Sanierung der Stützmauer beim Rasen des Gemeindehauses, die Anpassung des Baureglements und Festlegung des Gewässerraums, die Sanierung der Tannackerstrasse sowie die Schutzzoneüberprüfung wurden noch nicht realisiert.

Bilanz 2024

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2024 CHF **1'521'356.45**. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 71'600.83 gegenüber dem Vorjahr. Beim Finanzvermögen verzeichnen wir eine Zunahme von rund CHF 89'500.00, welche zum grössten Teil aus den flüssigen Mitteln stammt. Das Verwaltungsvermögen nimmt aufgrund der Abschreibungen um CHF 17'969.60 ab. Auch beim Fremdkapital wird eine Abnahme von CHF 16'374.77 verzeichnet, welche vor allem bei den Rechnungsabgrenzungen entsteht.
Per 31.12.2024 wird ein Eigenkapital von CHF 1'306'642.83 ausgewiesen, wobei sich der Bilanzüberschuss aufgrund des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushalts um CHF 60'737.27 auf CHF 449'056.36 erhöht.

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	1'110'566.29
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	1'136'262.39
	Ertragsüberschuss	CHF	25'696.10
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	936'665.25
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	997'402.52
	Ertragsüberschuss	CHF	60'737.27
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	69'136.99
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	46'351.50
	Aufwandüberschuss	CHF	22'785.49
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	90'695.85
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	77'229.77
	Aufwandüberschuss	CHF	13'466.08
	Aufwand Abfall	CHF	14'068.20
	Ertrag Abfall	CHF	15'278.60
	Ertragsüberschuss	CHF	1'210.40
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	19'230.80
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	19'230.80



Einwohnergemeinde Farnern

Die Nachkredite von insgesamt CHF 127'073.61 sind auf der Tabelle der Nachkredite auf Seite 53 – 54 der Jahresrechnung ersichtlich und mit entsprechenden Begründungen versehen. Vom Total sind CHF 95'638.07 gebunden. Die übrigen Nachkredite von CHF 31'435.54 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung hat keine Nachkredite zu genehmigen, sondern nimmt diese nur zur Kenntnis.

Die **Rechnungsprüfungskommission** hat die Jahresrechnung 2024 am 19.05.2025 geprüft und als richtig befunden. Die Rechnungsführung erfolgt nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Die obligatorischen Prüfungshandlungen sind vollständig durchgeführt worden und durchwegs positiv ausgefallen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2024, bestehend aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
Gesamthaushalt Ertragsüberschuss	1'110'566.29 25'696.10	1'136'262.39
Allgemeiner Haushalt Ertragsüberschuss	936'665.25 60'737.27	997'402.52
SF Wasserversorgung Aufwandüberschuss	69'136.99	46'351.50 22'785.49
SF Abwasserentsorgung Aufwandüberschuss	90'695.85	77'229.77 13'466.08
SF Abfall Ertragsüberschuss	14'068.20 1'210.40	15'278.60
Investitionsrechnung		
Ausgaben	19'230.80	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		19'230.80
Nachkredite in der Kompetenz der GV	0.00	

Diskussion:

Franz Geissmann eröffnet die Diskussion. Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt.



Einwohnergemeinde Farnern

Versammlungsbeschluss:

Einstimmig genehmigen die Stimmberechtigten die Jahresrechnung 2024 mit einem Gesamtertragsüberschuss von Fr. 25'696.10.

Der Gemeindepräsident Franz Geissmann dankt der Finanzverwalterin für die Präsentation der Jahresrechnung sowie für die grossartige Arbeit. Ein Dank richtet er auch nochmals an die Rechnungsrevisorinnen, Esther Schneeberger und Jrene Berger, für die erbrachte Arbeit und zudem dankt er der Bevölkerung an dieser Stelle für das entgegengebrachte Vertrauen.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandum 2

Legate

Referenten: Franz Geissmann und Renate Berchtold

Der Präsident verweist auf die Aktenauflage. Es hat vorgängig die Möglichkeit bestanden, die Unterlagen bei der Finanzverwaltung zu beziehen oder auf der Verwaltung einzusehen. Die Finanzverwalterin Renate Berchtold erläutert:

Seit Jahren führt die Einwohnergemeinde Farnern in der Bilanz diverse Legate. Die Zuwendungen aus den Legaten E. und L. Egger-Hämmerle und Lory erfolgten ohne Angabe einer Zweckbestimmung. Das Kapital dieser beiden Legate beträgt gesamthaft CHF 52'637.74. Der Betrag wurde jährlich mit dem Leitzinssatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst. Dies entsprach 2024 0.5%. Der Gemeinderat könnte über das Gesamtkapital sowie die Zinsen frei verfügen. Mit Versammlungsbeschluss vom 17.12.1993 hat die Gemeinde jedoch beschlossen, dass aus diesen Legaten nur die Zinsen zweckgebunden (Wohlfahrts-, Bildungs- und Kulturzwecke) verwendet werden dürfen. Der Gemeinderat wurde beauftragt, über den Verwendungszweck von Fall zu Fall zu entscheiden. Demnach kann der Gemeinderat heute entscheiden, wie er den Zinsertrag im Sinne des von der Versammlung festgelegten Zweckes einsetzen möchte. Wenn der Gemeinderat zukünftig frei über die Gelder (Zinsen + Kapital) aus diesen Legaten verfügen möchte, muss die Gemeindeversammlung den Beschluss vom 17.12.1993 aufheben. Die Mittel sollen stets im Sinne der Allgemeinheit ausgegeben – beispielsweise für Projekte wie neue Bänke, Spielplätze oder die Verschönerung des Ortseingangs eingesetzt werden.

Die Gemeinde ist anlässlich der letzten Überprüfung durch den Regierungsstatthalter angehalten worden, die Legate aufzulösen, da es keinen Sinn macht, diese Legate über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, in der Bilanz aufzuführen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Beschluss vom 17.12.1993 aufzuheben, so dass der Gemeinderat künftig frei über die Verwendung des Kapitals sowie der Zinsen aus den Legaten E. und L. Egger-Hämmerle und Lory verfügen kann.

Gibt es Fragen aus der Versammlung:

Es gibt keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Versammlungsbeschluss:

Die Mehrheit genehmigt den Antrag des Gemeinderates.

Der Gemeindepräsident Franz Geissmann dankt der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.



Traktandum 3

Sanierung Gemeindegassen

Referenten: Franz Geissmann und [REDACTED]

Der Präsident verweist auf die Aktenaufgabe. Es hat vorgängig die Möglichkeit bestanden, die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder auf der Verwaltung einzusehen.

Sanierung Gmeinmattweg, Abschnitt 2.2 (rund 884 m²) - unbefestigt

Die Gemeinde Farnern hat mit der Unterstützung von BSB + Partner Ingenieure und Planer ein Investitionsprogramm für sanierungsbedürftige Gemeindegassen erarbeitet (Stand 31. März 2025). Die Gemeinde möchte damit auf Basis der Dringlichkeit und der finanziellen Mittel die sanierungsbedürftigen Strassenabschnitte sukzessive instandsetzen.

Der Gemeinderat Farnern hat entschieden noch in diesem Jahr den Gmeinmattweg auf dem Abschnitt 2.2 in ein Projekt zu überführen und dieses voraussichtlich und vorbehältlich der Kreditgenehmigung an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni im Herbst 2025 zu realisieren.

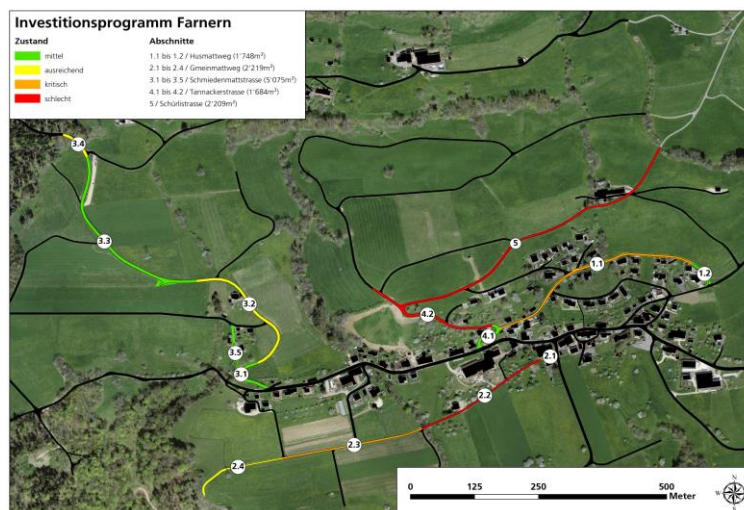


Abbildung 1: Übersicht Strassenabschnitte Investitionsprogramm (Gmeinmattweg Abschnitt 2.2 – Farnern Süd)

Der Abschnitt bleibt unbefestigt und soll mittels Stabilisierung und Neueinbau Mergel zwischen Bauzone und «Gmeinmattgrube» instandgesetzt werden (kein Ausbau). Das Vorhaben liegt ausserhalb der Bauzone. Im Rahmen der Projektierung wird geprüft, ob das Projekt von Seiten Kanton unterstützt wird. Die Höhe von Beitragszahlungen ist demnach noch offen.

Für die ingenieurtechnische Begleitung liegt bereits eine Offerte vor (Kostendach inkl. MwSt. CHF 16'215.00). In diesem Zusammenhang sind auch die voraussichtlichen Baukosten (rund CHF 75'000.00) geschätzt worden.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Bruttokredit für die Teilsanierung des Gmeinmattwegs auf dem Abschnitt 2.2 in der Höhe von CHF 95'000.00 (Honorar und Baukosten) zu genehmigen.

Gibt es Fragen aus der Versammlung:

[REDACTED] erkundigt sich, wie der geplante Ausbau der Strasse konkret umgesetzt wird. Insbesondere interessiert ihn, ob die Strasse künftig widerstandsfähiger gegenüber Auswaschungen ist.



Einwohnergemeinde Farnern

■■■■■ erläutert, dass eine Kofferstabilisierung mit Kalk und Zement vorgesehen ist. Anschliessend wird eine neue Verschleisschicht aufgetragen. Dadurch soll die Strasse auch bei Starkniederschlägen besser halten. Das Wasser soll künftig über die seitliche „Schulter“ abfliessen. Ziel ist ein möglichst flacher Weg, was sich in der Vergangenheit bereits bewährt habe.

Eine Asphaltierung sei nicht vorgesehen, da dies ausserhalb der Bauzone eine Bewilligung erfordern würde, die eventuell nicht erteilt werden könnte. Zudem wären die Kosten für einen Belag deutlich höher. Der geplante Ausbau benötigt zwar mehr Unterhalt als eine asphaltierte Strasse, es gehe aber nicht nur um das Füllen von Schlaglöchern – auch der Unterbau werde verstärkt. Die geplante Wegbreite von vier Metern wird dabei vollständig ausgenutzt. Insgesamt soll so eine deutliche und nachhaltige Verbesserung erzielt werden.

■■■■■ fragt, ob bereits geprüft wurde, was sich aktuell im Unterbau der Strasse befindet.

■■■■■ antwortet, dass dies im Verlauf der Bauarbeiten genauer untersucht werde.

■■■■■ weist darauf hin, dass früher bei Naturstrassen der Unterbau oft sehr solide ausgeführt wurde. Er äussert Bedenken, dass die Strasse bei ungenügendem Ausbau Schaden nehmen könnte. Zudem müsse die Strasse im Winter geräumt werden können – auch für die Zu- und Wegfahrt sei das wichtig.

Versammlungsbeschluss:

Mit grosser Mehrheit genehmigen die Stimmberechtigten den Antrag des Gemeinderates.

Der Gemeindepräsident Franz Geissmann bedankt sich bei ■■■■■ für dessen Ausführungen und bei der Bevölkerung für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandum 4

Oberstufenverband Wiedlisbach, Teilrevision Organisationsreglement: Beratung und Genehmigung Referent: Jürg Egger

Die Delegierten des Oberstufenzentrums Wiedlisbach haben an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2024 die Teilrevision des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Wiedlisbach einstimmig genehmigt. Bei der Änderung des Artikels 2 handelt es sich um eine Zweckänderung (Änderung Schulmodell), welche im Weiteren die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden gemäss entsprechendem Organisationsreglement der jeweiligen Verbandsgemeinde benötigt.

Aufgaben

Art. 2

¹ Der Verband führt und organisiert ein Oberstufenzentrum nach Modell-3 (durchlässiges Modell) gemäss Art. 46/3 VSG **Volksschulgesetz**.

² Der Verband ist insbesondere nicht zuständig für:

- die Organisation der Transporte vom Wohnort zur Schule
- die Finanzierung der Schülertransporte, sofern sich der Schulweg als unzumutbar erweist
- den Entscheid über die Zumutbarkeit des Schulweges
- die Definition des Perimeters für die Rückerstattung von Transportkosten.

³ Der Verband unterstützt die Gemeinden bei der Festlegung des Perimeters.

Das revidierte Organisationsreglement soll rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Gemäss den verantwortlichen Personen beim OZW werden keine finanziellen Einflüsse erwartet. Weiter sind die Auswirkungen der Änderung rein operativ am OZW. Die forschungsbasierten Weiterentwicklungen der pädagogischen Grundlagen führen zu sich immer wieder verändernden Unterrichtsarten und -formen. Wenn im Zweckartikel des Oberstufenverbandes das Unterrichtsmodell festgeschrieben ist, erschwert dies die Adaptionfähigkeit der Schule an die Entwicklung des Unterrichts im Kanton Bern. Aus diesem Grund soll im Zweckartikel die kantonale Grundlage als Basis hinterlegt werden, um so der Schule die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Volksschulgesetzes zu gewähren.

Abklärungen einer Arbeitsgruppe haben die Teilrevision der OgR OZW und die Zweckänderung geprüft und sind zu folgendem Schluss gekommen:

- Durch den Wechsel des Schulmodells können finanzielle Auswirkungen (Schulkostenbeiträge) für die Anschlussgemeinden entstehen.
- Durch die Teilrevision können die kleinen Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes OZW keinen Einfluss mehr auf das Schulmodell nehmen.
- Durch die gross geplante Schulraumerweiterung können ebenfalls Kosten entstehen (durch den Wechsel des Schulmodells wird möglicherweise mehr Schulraum benötigt), welche die Gemeinden nach der Revision allesamt zu akzeptieren hätten.

Die Bildungskosten des OZW entsprechen für die Gemeinde Farnern rund vier Steueranlagezehnteln. Aufgrund der Einwohnerzahl steht Farnern ein Sitz im Verbandsrat zu. In der Delegiertenversammlung verfügt die Gemeinde über zwei Stimmen.

Es ist praktisch unmöglich, gegen ein Geschäft des Verbandsrates anzukommen – was bedeutet, dass wir gezwungen sind, Entscheidungen finanziell mitzutragen.

Für den Verbandsrat bringt der Wechsel des Schulmodells keine Einschränkungen mit sich. Sämtliche Änderungen müssen weiterhin von den Verbandsgemeinden genehmigt werden. Dadurch bleibt das Mitspracherecht der Verbandsgemeinden gewahrt.



Einwohnergemeinde Farnern

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorgeschlagene Zweckänderung des Oberstufenverbandes und somit die geplante Änderung von Artikel 2 des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Wiedlisbach abzulehnen.

Gibt es Fragen aus der Versammlung:

■■■■■■■■■■ bemängelt, dass der Verbandsrat bei der Erarbeitung durch die Arbeitsgruppe nicht beigezogen wurde. Er erklärt, dass der Wechsel des Schulmodells vom Kanton vorgegeben werde. Da die gleiche Lehrperson sowohl die Sekundar- als auch die Realschule unterrichten könne, würden insgesamt weniger Lehrpersonen benötigt – was wiederum zu geringeren Kosten führe. Zudem müsse das Volksschulgesetz eingehalten werden. Die Anschlussgemeinden seien weiterhin über den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung (DV) involviert. Die geplante Schulraumerweiterung habe keinen Zusammenhang mit der Änderung des Organisationsreglements (OgR).

Er **beantragt**, das Wort an ■■■■■■■■ zu erteilen.

Versammlungsbeschluss:

Mit 20 Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen genehmigen die Stimmberechtigten den Antrag von ■■■■■■■■.

Ausführungen von ■■■■■■■■:

- Abschreibungen seien im Budget enthalten.
- Die Talgemeinden seien stark gewachsen – zusätzlicher Platz sei deshalb erforderlich.
- Der Lehrplan 21 müsse umgesetzt werden.
- Der Wechsel des Schulmodells habe nur geringe finanzielle Auswirkungen.
- Der Kanton gebe vor, in welchem Raster gespart werden müsse.
- Der Bau eines neuen Schulhauses habe keinen Einfluss auf das Schulmodell.
- Die Planung sei bewusst konservativ gehalten worden. Der Kanton bestimme zudem die Minimalgrösse von Schulzimmern. Man habe sich eher an den unteren Grenzwerten orientiert.
- Der Schulverband brauche operative Flexibilität. Für Reglementsänderungen sei die Zustimmung *aller* Gemeinden erforderlich – eine einfache Mehrheit reiche nicht.
- Farnern habe der Änderung bereits an der Delegiertenversammlung zugestimmt.
- Der aktuelle Zweckartikel beziehe sich auf ein Schulmodell, das nicht mehr existiere.
- Es werde zunehmend schwierig, Lehrpersonen für das bisherige Modell zu finden. Einige wollten nicht mehr in diesem Rahmen unterrichten. Es bestehe jedoch aktuell keine Fluktuation, offene Stellen gebe es ebenfalls nicht – die Arbeit werde gut gemacht.
- Ein Nein bringe keinen Vorteil. Die Mitsprache sei weiterhin gewährleistet – über den Verbandsrat und die DV. Sollte bei der DV ein Antrag zur Abstimmung gestellt werden, sei dies weiterhin möglich.
- Eine Containerlösung sei keine langfristige Lösung. Das neue Schulhaus sei gewollt – kein überdimensionierter Bau, sondern bedarfsgerecht.

■■■■■■■■■ fragt, was passiert, wenn die Änderung abgelehnt wird.

■■■■■■■■■ erklärt, dass in diesem Fall der Schulbetrieb nicht mehr sichergestellt werden könne. Die gesetzlichen Vorgaben wären nicht mehr umsetzbar – die Schule wäre nicht mehr handlungsfähig und müsste entweder geschlossen oder vom Kanton verwaltet werden.

■■■■■■■■■ erkundigt sich, ob die finanziellen Auswirkungen für alle Verbandsgemeinden gleich seien.



Einwohnergemeinde Farnern

■■■■■ weist darauf hin, dass die Kosten gemäss Schülerzahl verteilt werden – Farnern zahlt anteilmässig entsprechend seiner Schülerzahl. Dadurch seien die Gemeinden unterschiedlich stark belastet, unabhängig von ihrer finanziellen Situation. Die Schulraumerweiterung befinde sich derzeit noch in Planung; es gebe aktuell keine Grundlage für eine Entscheidung. Erste Abklärungen hätten jedoch gezeigt, dass finanzielle Auswirkungen möglich seien. Genauere Aussagen seien erst möglich, wenn das konkrete Schulmodell bekannt sei.

■■■■■ ergänzt, dass die Erweiterung so geplant sei, dass alle Klassen und Lehrpersonen unter gleichen Bedingungen arbeiten könnten. Zwei der möglichen Schulmodelle seien aufgrund der Grösse der OZW-Schule ausgeschlossen. Ein Wechsel auf das Modell 4 sei möglich – ohne zusätzliche Kosten. Einsparungen bei den Steuern durch ein neues Schulmodell seien zwar unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Der Zweckartikel im Organisationsreglement (OgR) stehe in keinem Zusammenhang mit den Kosten der Schulraumerweiterung.

■■■■■ kritisiert, dass die Grundlagen für eine Entscheidungsfindung unklar seien. Ihrer Meinung nach sei eine Abstimmung aktuell nicht zielführend, da es an den notwendigen Unterlagen fehle.

■■■■■ fragt, was geschieht, wenn fünf Gemeinden zustimmen, aber eine ablehnt.

■■■■■ antwortet, dass bereits eine ablehnende Gemeinde die Änderung des OgR verhindere – eine Ablehnung bedeute somit das Scheitern des Vorhabens. Er informiert, dass die Gemeinde Rumisberg die Vorlage bereits abgelehnt habe.

■■■■■ möchte wissen, was passiert, wenn heute kein Beschluss gefasst wird. Sie stellt den **Antrag**, die Abstimmung zu vertagen, das Geschäft zurückzuweisen und zuerst klare Abklärungen zu treffen.

Versammlungsbeschluss:

Antrag auf Zurückstellung des Geschäfts.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11, Nein: 14, Enthaltungen: 3 – Antrag abgelehnt.

Franz Geissmann verliert erneut den Antrag des Gemeinderates.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorgeschlagene Zweckänderung des Oberstufenverbandes und somit die geplante Änderung von Artikel 2 des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Wiedlisbach abzulehnen.

Versammlungsbeschluss:

Antrag Gemeinderat wird wie folgt angenommen: Ja: 14, Nein: 6, Enthaltungen: 8.

Der Gemeindepräsident, Franz Geissmann, bedankt sich bei der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandum 5

Aufhebung Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Farnern: Beratung und Genehmigung

Referent: Franz Geissmann

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im März 2023 die Änderung des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft, das sog. Lufthygienegesetz, beschlossen. Davon betroffen ist nicht zuletzt die Liberalisierung des Vollzugs im Bereich der Feuerungsanlagen, die mit Heizöl «Extra leicht» und Gas betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt haben.

Mit dieser Gesetzesänderung wird der Vollzug, der bisher in den Verantwortungsbereich der Gemeinden fiel, auf den Kanton übertragen. Dies bedeutet, dass die Kontrollen (einschliesslich Messung und Beurteilung) sowie die Sanierungsverfahren ab 1. August 2025 nicht mehr von den Gemeinden, sondern vom Kanton durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird der bestehende Gebührentarif für die Feuerungskontrollen hinfällig.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Farnern vom 27.11.2020 per 31.07.2025 aufzuheben.

Gibt es Fragen aus der Versammlung:

Es gibt keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Versammlungsbeschluss:

Einstimmig genehmigen die Stimmberechtigten den Antrag.

Der Gemeindepräsident Franz Geissmann bedankt sich bei der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.



Traktandum 6

Informationen aus dem Gemeinderat

Referent: Gemeinderat

Ressort Wasser Abwasser und Abfall:

Schutzzonenüberarbeitung:

Der zuständige Ressortleiter, Rolf Scheidegger, orientiert über den Stand der Überarbeitung Schutzzone / Quellfassung Farnern.

Bei der Schutzzonenüberarbeitung geht es vor allem darum, den planerischen Grundwasserschutz (Schutzzonen S1, S2, S3) auf den aktuellen Stand (Gewässerschutzverordnung) zu bringen. Diesbezüglich hat sich in den letzten Jahren doch einiges getan (Anforderungen an einen effektiven Schutz sind gestiegen).

Für die Überarbeitung der Schutzzone auszuführen, musste ein Pflichtenheft erstellt werden.

Das Pflichtenheft wurde durch das Geologenbüro Kellerhals + Häfeli AG in Bern erstellt und wurde dem Amt für Wasser und Abwasser AWA zur Prüfung abgegeben.

Die Prüfung wird Anfangs / Mitte Juli 2025 starten.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Schutzzonenüberprüfung anhand dem Pflichtenheft von der Firma Kellerhals +Häfeli, Bern, und der Wanner AG, Solothurn, offeriert.

Ziel ist die Überarbeitung der Schutzzone bis Ende 2025 Anfangs 2026 abzuschliessen.

Im Jahr 2026 ist dann die Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) geplant.

Im Weiteren werden wir Ende 2025 die schon über 20 Jahre alten Wasserversorgungsreglement und das Abwasserentsorgungsreglement überarbeiten.

Abfallentsorgung:

Rolf Scheidegger, Ressortvorsteher Abfall, informiert, dass die KENOVA die Gemeinden darauf hingewiesen hat, dass die Entsorgung fachgerecht erfolgen muss. Insbesondere sollen keine zu grossen Stücke entsorgt werden.

Weiter kommt es bei den Müllcontainern beim Gemeindeparkplatz/Bushaltestelle vermehrt zu Deponierungen von losem Abfall (Karton).

Er bittet die Bevölkerung, den Abfall vorschriftsgemäss zu entsorgen und verweist auf das Abfallreglement der Gemeinde.

Heckenrückschnitt:

Der zuständige Ressortleiter, Rolf Scheidegger, bittet darum, den Heckenrückschnitt fristgerecht per 30.06. durchzuführen. Generell sind die Sträucher laufend auf die vorgegebenen Masse (Höhe 4.5m, 0.5m einwärts) zurückzuschneiden.

Ressort Präsidiales

Der zuständige Ressortleiter, Franz Geissmann, informiert:

Finanzverwaltung:

Renate ist seit dem 01.11.2020 auf der Finanzverwaltung der EWG Farnern tätig und verlässt uns am 31. August 2025. In den fast 5 Jahren hat Renate die Finanzverwaltung gewissenhaft und umsichtig geführt. Mit grossem Verantwortungsbewusstsein, einem wachsamem Blick für jedes Detail hat sie unsere Finanzen betreut, stets zuverlässig und transparent. Dein fachliches Können hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir immer auf einem soliden Fundament standen. Für all das möchten wir uns bei Renate Berchtold bestens bedanken. Wir wünschen ihr für den weiteren Weg alles Gute, viel Erfolg und Zufriedenheit.



Einwohnergemeinde Farnern

Ab 01.07.2025 fängt die neue Finanzverwalterin, Diana Domgjoni, bei der Gemeinde Farnern an. Sie wird ebenfalls im 30%-Pensum in Farnern tätig sein. Sie ist in Oberbipp als Leiterin der AHV-Zweigstelle angestellt. Zusätzlich erledigt sie Arbeiten des Steuerbüros und hilft in allen Bereichen der Verwaltung mit. Nebenbei absolviert sie die Ausbildung zur Finanzverwalterin. Aktuell besucht sie den Führungslehrgang. Die Eigenständigkeit von Farnern hat einen hohen Stellenwert und ist ein wichtiges Anliegen des Gemeinderats. Gespräche vor Ort sind weiterhin möglich und Synergien können genutzt werden.

Bauverwaltung:

Paul Röthlisberger ist seit dem 01.07.2016 als externer Bauberater für die Gemeinde Farnern tätig. Die meisten von euch kennen ihn und haben schon in der einen oder anderen Form mit ihm zu tun gehabt. Stets fachlich kompetent und lösungsorientiert hat uns Paul Röthlisberger nach einem Optimum im möglichen gesetzlichen Rahmen unterstützt. Paul Röthlisberger beendet die Bauberater-Tätigkeit Ende August 2025. An dieser Stelle möchte ich, auch im Namen des gesamten Gemeinderats und der hier Anwesenden, Paul Röthlisberger herzlich für seine langjährigen und wertvollen Dienste danken.

Die Zusammenarbeit im Bauverwaltungssektor ist schon seit einiger Zeit ein Thema. Es war ursprünglich geplant, in einem grösseren Perimeter (Attiswil, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach und Farnern) gemeinsam eine Lösung analog dem set-up Kompetenzzentrum BAU Oberaargau-West (KoBAU) in Herzogenbuchsee, zu finden. Einige der mitwirkenden Gemeinden haben andere Lösungen gefunden und schliesslich waren nur noch Oberbipp und Farnern übrig. Farnern plant die Bauverwaltung nach Oberbipp auszulagern. Die Bautätigkeit in Farnern sind schwankend. Mit der Betreuung von Farnern durch die Bauverwaltung Oberbipp kann eine optimale Auslastung gewährleistet werden. Gespräche vor Ort sind weiterhin möglich und Synergien können genutzt werden. Die Verhandlungen sind am Laufen.

Job-Sharing der Gemeindeschreiberinnen:

Wie bereits an der GV vom 27.11.2024 informiert und mittels eines Schreibens hat Martina Heiniger am 01.03.2025 die Nachfolge von Tina Leuenberger, welche im Mutterschaftsurlaub ist, angetreten. Ab Herbst werden Martina und Tina die Stelle als Gemeindeschreiberinnen im Jobsharing-Modell zu je ca. 30% teilen. Somit haben wir nicht nur zwei Gemeindeschreiberinnen, sondern auch die Stellvertretung ist jederzeit sichergestellt.

ÖV-Nutzung:

Die Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau kümmert sich um die Belange des öffentlichen Verkehrs im Oberaargau. Sie erarbeitet insbesondere alle vier Jahre das regionale Angebotskonzept ÖV zuhanden des Kantons, begleitet Tarifverbände und regionale Zusatzangebote, wirkt mit beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und nimmt Stellung zu weiteren verkehrspolitischen Fragen.

In der regionalen Verkehrskonferenz wird immer wieder die Buslinie nach Farnern thematisiert. Dabei wird festgestellt, dass die Buslinie Nr. 58 Farnern-Wangen an der Aare wenig benutzt wird. Dank dem Schülertransport durch den öffentlichen Verkehr wird die Buslinie ab und nach Farnern weiterhin genutzt. Bitte nutzt nach Möglichkeit den öffentlichen Verkehr, damit wir möglichst noch lange von der Buslinie nach Farnern Gebrauch machen können.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung Farnern:

Der Schalter sowie die Telefone der Gemeindeverwaltung bleiben auf Grund von Ferienabwesenheiten vom 14. Juli bis 8. August 2025 geschlossen. Ab Montag, 11. August bis 31. Oktober 2025 ist die Gemeindeverwaltung am Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Telefonisch ist die Verwaltung am Montag jeweils von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.



Einwohnergemeinde Farnern

Traktandum 7

Verschiedenes – Anliegen aus der Bevölkerung

Referent: Bevölkerung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Dank an Alle

Isidor Ackermann, Vizegemeindepräsident, dankt Franz Geissmann für seine Arbeit, seinen Einsatz und die souveräne Leitung der diversen Sitzungen.

Der Gemeindepräsident, **Franz Geissmann**, erwähnt, dass das Protokoll der Versammlung während 30 Tagen, d.h. vom 30.06.2025-29.07.2025 in der Gemeindeschreiberei aufliegt oder auf der Homepage ersichtlich ist. Während dieser Zeit kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei allen Gemeindebürgern und Anwesenden für die Teilnahme und wünscht eine gute Heimreise. Er bedankt sich ebenfalls bei der Ratskollegin und den Ratskollegen sowie den Verwaltungsangestellten für Ihren Einsatz und die Unterstützung.

Er erklärt die Versammlung um 20:55 Uhr für geschlossen.

Schluss der Versammlung: 20:55 Uhr

Farnern, 23.06.2025

NAMENS DES GEMEINDERATES FARNERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

F. Geissmann

M. Heiniger